

ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

3. Änderung des Bebauungsplanes „GE Hohenberg“ in Horb a.N. und Horb a.N. - Bildechingen (Lebensmittel-Discounter)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung

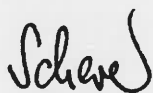
1.5a GE IV Gewerbegebiet IV „Lebensmittel-Discounter“ § 8 (1) und (2) BauNVO

- a) Allgemein zulässig sind
 - Gewerbebetriebe aller Art
 - öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Anlagen für sportliche Zwecke
- b) Einzelhandelsbetriebe der Lebensmittelbranche bis zu einer Verkaufsfläche je grundstücksmäßiger Einheit von max. 800 qm. Zur Verkaufsfläche zählen alle vom Kunden erreichbaren Flächen einschließlich der Freiverkaufsflächen und der Flächen zwischen den Kassenanlagen und den Eingängen einschließlich der Windfanganlage. Kundentoiletten werden nicht angerechnet.

Ausnahmsweise kann eine Randsortimentfläche bis max. 150 qm zugelassen werden. Außer Lebensmitteln können auf dieser Randsortimentfläche auch andere Artikel angeboten werden. Diese Fläche ist auf die Gesamtverkaufsfläche anzurechnen.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 11.08.1999
Fachbereich Stadtentwicklung


Penck


Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 11.08.1999
Bürgermeisteramt


Oberbürgermeister Theurer